Stadt Rahden Rahden, den 13.09.2019

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße“;
hier: Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung ist als Verfahren der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt worden. Die Änderung im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13a Abs. 3 ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße“ liegt in der Flur 6 der Gemarkung Rahden und wird wie folgt begrenzt:

Im Osten:	durch die westliche Begrenzungslinie des Flurstücks 474 (Weher Straße 38),
im Süden:	durch die nördlichen Begrenzungslinien der Flurstücke 549 (Zuwegung Drosselweg 9), 409 (Drosselweg 3), 545 (Drosselweg 5), 130+131+132 (Bahnhofstraße 11), 646 (Drosselweg 13), 512 (Finkenweg 4),
im Westen:	durch die östliche Begrenzungslinie des Finkenweg (Flurstück 401),
im Norden:	durch die südliche Begrenzungslinie der Weher Straße (Flurstück 392).

Der von der Bebauungsplanänderung betroffene Bereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die beschlossene Bebauungsplanänderung mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III, Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 1.24, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

   unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rahden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird

hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße“ in Kraft.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)

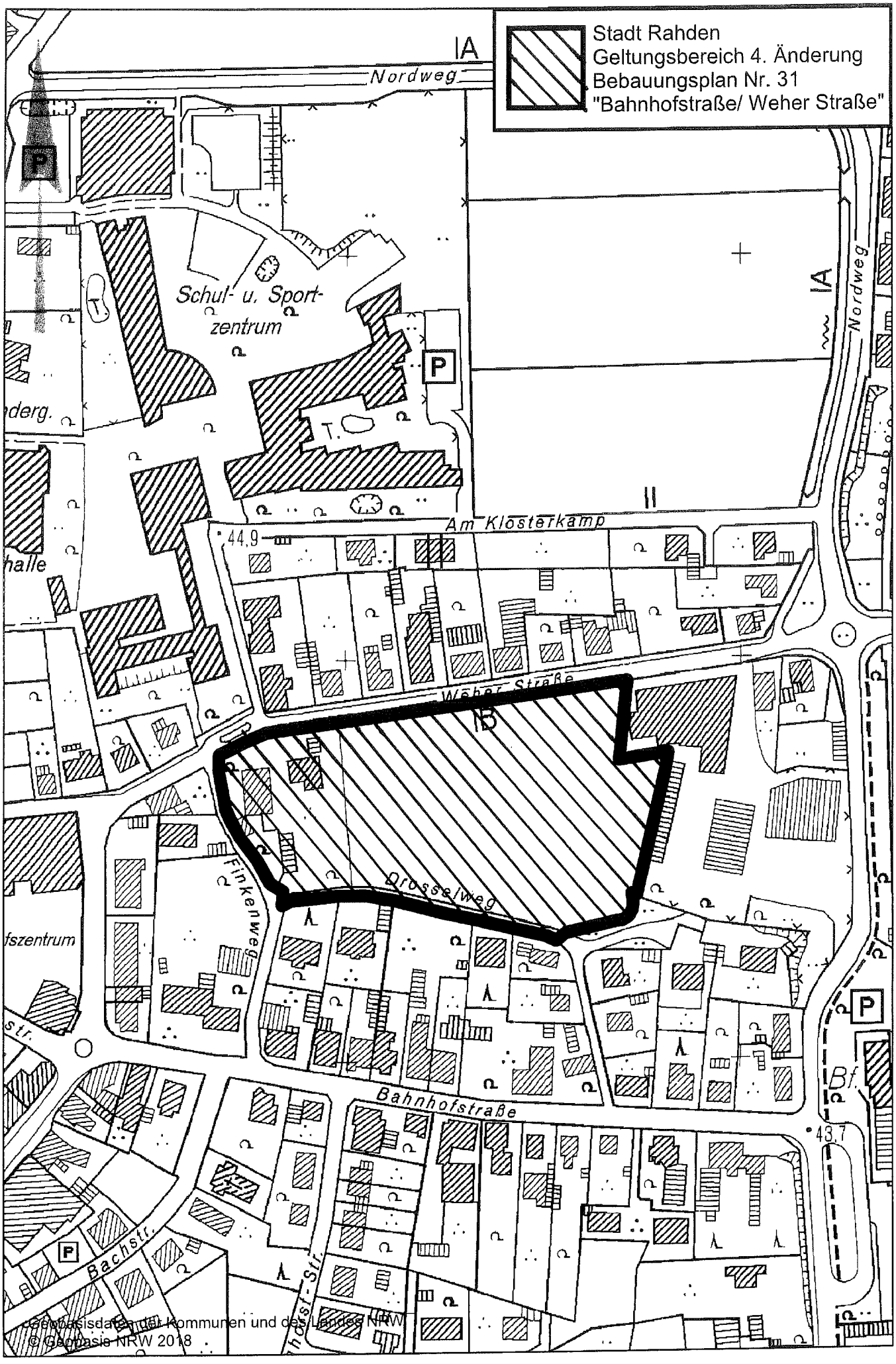
Stadt Rahden
Geltungsbereich 4. Änderung
Bebauungsplan Nr. 31
"Bahnhofstraße/ Weher Straße"
IA
Nordweg
Schul- u. Sport-
zentrum
Am Klosterkamp
44,9
Weher Straße
B
Grosselweg
Finkenweg
Bahnhofstraße
43,7
Bachstr.
Bf.
II
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2018